Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1933	Nr. 13

(Nr. 13842.) **Verordnung über die Aufhebung der Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über das öffentliche Flaggen. Vom 2. März 1933.**

Auf Grund der Artikel 7, 51 der Preußischen Verfassung wird zugleich in Ausführung des Gesetzes über das Flaggen durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes vom 17. März 1929 (Gesetzsamml. S. 23) bis zu einer zusammenfassenden Neuregelung folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über das öffentliche Flaggen vom 29. Juni 1929 (Gesetzsamml. S. 79) wird aufgehoben.

§ 2.

(1) Die Beflaggung der staatlichen und kommunalen Dienstgebäude sowie der Gebäude der öffentlichen Schulen erfolgt in den Landesfarben schwarz-weiß, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet wird.

(2) Gemeinden (Gemeindeverbände), die bisher Flaggen in eigenen Farben (z. B. in den Stadt- und Provinzfarben) führen, dürfen diese neben den Landesfarben zeigen.

(3) Zu den Gebäuden der öffentlichen Schulen im Sinne dieser Verordnung gehören auch solche, an denen Religionsgesellschaften teilhaben.

§ 3.

(1) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 findet auf das Flaggen durch die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Religionsgesellschaften zum Zeigen eigener Kirchenflaggen. Insoweit findet die Bestimmung des § 2 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 4.

(1) Inhaber von Dienstwohnungen, die sich in staatlichen oder kommunalen Dienstgebäuden befinden, dürfen nur in den für diese Gebäude selbst zugelassenen Farben flaggen.

(2) Inhaber von Dienst- oder Mietwohnungen in sonstigen staatlichen oder kommunalen Gebäuden jeder Art dürfen an ihren Wohnungen weder kommunistische noch marxistische Flaggen zeigen. Hingegen ist das Zeigen von Fahnen der hinter der Regierung stehenden nationalen Verbände gestattet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 2. März 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring. Hölscher. Hugenberg.
Popitz. Rust.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. März 1933.)

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.